



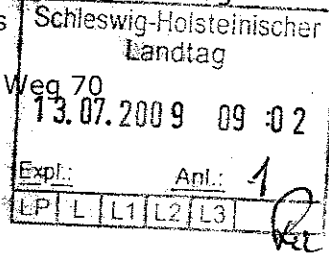
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Finanzausschuss

Der Vorsitzende

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



Schleswig, den 10.07.2009

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4487

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Ihr Zeichen: L 213

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 27.05.2009 übersenden wir Ihnen in der Anlage die grundsätzliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. zu der geplanten Gesetzesänderung. Die daraus ersichtlichen Rechtsbedenken machen wir uns zu Eigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Mömm)

Vorsitzender des

Verwaltungsausschusses



16090007

Zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften im Leistungsrecht der Versorgungswerke

Die ABV wird immer öfter von Mitgliedseinrichtungen darauf hingewiesen, dass sie seitens des Landes im Wege einer landesgesetzlichen Regelung verpflichtet werden sollen, eingetragenen Lebenspartnern eine Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Als politische Spitzenorganisation der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sehen wir die Notwendigkeit, zu solchen Absichten Stellung zu nehmen.

Die ABV ist nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartner. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Entscheidung darüber allein dem satzungsgebenden Organ der jeweiligen Versorgungseinrichtung obliegt. Deswegen halten wir den Eingriff in die Selbstverwaltungskompetenz durch gesetzgeberisches Handeln einzelner Länder oder über die Einflussnahme auf die Aufsichtsbehörden für grundlegend verfehlt.

Berufsständische Versorgungseinrichtungen werden aufgrund landesgesetzlicher Regelung begründet, die der Versorgungseinrichtung eigene Satzungsgebungskompetenz verleiht. Eingedenk der Wesentlichkeitstheorie hat sich die ABV dafür ausgesprochen, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen der Gründung einer Versorgungseinrichtung deren Leistungskatalog dem Grunde nach definiert. Auf dieser Grundlage konkretisiert die Satzung den Leistungskatalog der Versorgungseinrichtung (abschließend). Dabei ist der Umfang der Leistungen vor allem auf den versicherungsmathematischen Ansatz der Versorgungseinrichtung abzustimmen.

Durch eigenes gesetzgeberisches Handeln beabsichtigt ein Landesgesetzgeber in bestehende, versicherungsmathematisch austarierte Systeme einzugreifen und ihnen einseitig eine neue Leistungsart vorzuschreiben. Problematisch ist dies, da berufsständische Versorgungseinrichtungen keinerlei staatliche Zuschüsse erhalten, das heißt die gewährten Leistungen innerhalb des Systems vollumfänglich selbst erwirtschaftet werden müssen. Es wird dadurch unvermeidbar, die Versorgungseinrichtungen auf neue versicherungsmathemati-

sche Grundlagen zu stellen. Aufgrund der aktuell sehr schwierigen Situation an den Kapitalmärkten besteht nämlich keinerlei Spielraum, die zusätzlichen Ausgaben durch überplanmäßige Erträge aus den Kapitalanlagen zu kompensieren. Letztlich sehen wir sogar die Gefahr, die bislang vorgesehenen Leistungen kürzen zu müssen, um so den finanziellen Spielraum für die nachträglich eingeführte Leistungsart zu schaffen. Dieses halten wir für kaum vertretbar.

Überhaupt fällt auf, dass die Diskussion in Hinblick auf die finanziellen Folgen sehr verkürzt geführt wird. Aus Sicht der Versorgungseinrichtungen ist die Feststellung, dass aufgrund anderweitiger Versicherung des eingetragenen Lebenspartners faktisch kaum Zahlungsansprüche entstehen dürften, unzutreffend. Anders als beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung findet in berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine Verrechnung der persönlichen Einkünfte eines Hinterbliebenen mit seiner Rente grundsätzlich nicht statt.

Uns ist durchaus bekannt, dass es aktuell lediglich eine relativ geringe Anzahl eingetragener Lebenspartnerschaften gibt. Doch werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zurzeit durch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch keine Versorgungsansprüche begründet. Sobald sich dies änderte, stiege jedoch ihre wirtschaftliche Attraktivität erheblich. Dies könnte – wirtschaftlich vernünftig wäre dies – Auswirkung auf die Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften haben, sodass von einem nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand für die betroffenen Versorgungseinrichtungen auszugehen ist.

Unabhängig davon sieht die ABV in dem Vorhaben einzelner Landesgesetzgeber, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung „von Außen“ eine neue Leistungsart vorzuschreiben ohne für den daraus resultierenden finanziellen Ausgleich zu sorgen, eine offensichtliche Verletzung des Prinzips der Konnexität.

Dabei ist uns durchaus bewusst, dass regelmäßig das Prinzip der Konnexität zunächst für Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften, also für Gebietskörperschaften gilt. Nicht anderes darf allerdings für Personalkörperschaften gelten, zu denen die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gehören. Schließlich ist das zugrundeliegende Problem bei Gebiets- wie auch bei Personalkörperschaften identisch: Die Übertragung von erhebliche Kosten verursachenden Aufgaben schränkt in rechtsstaatlich fragwürdiger Weise das verbürgte Recht der Körperschaften ein, die ihr obliegenden Angelegenheiten mit eigener Satzung selbstständig zu regeln.

Der Innenminister des Landes Niedersachsen selbst stellt beispielsweise fest: „Durch die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in der Verfassung und den Abschluss einer Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden erhalten die Kommunen in Niedersachsen endlich einen klaren Rechtsanspruch auf eine angemessene Kostendeckung bei zukünftigen Aufgabenübertragungen oder wesentlichen Änderungen des Aufgabenbestandes.“ (www.mi.niedersachsen.de/master/C4572046_L20_D0_I522_h1.html).

Dabei besteht weder eine gesetzliche, noch eine verfassungsrechtlich oder europarechtlich begründete Pflicht für berufsständische Versorgungseinrichtungen, eine Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerschaften einzuführen.

In diesem Sinne lehnt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2007, Aktenzeichen 6 C 27.06, eine Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78/EG auf Versorgungseinrichtungen ab. Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass diese Richtlinie allein für betriebliche, nicht aber für gesetzliche Systeme der Alterssicherung Anwendung finde. Berufsständische Versorgungseinrichtungen gehören zu den Letztgenannten. Deswegen verstößt der Ausschluss eines überlebenden Lebenspartners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Hinterbliebenenrente, wie er in der streitbefangenen Satzung vorgesehen ist, nicht gegen Bundes- oder Europarecht.

Das Bundesverwaltungsgericht führt weiter aus, dass darin auch kein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz zu sehen sei. So lasse sich eine Gleichbehandlung überlebender Lebenspartner mit verwitweten Ehegatten keinesfalls deswegen beanspruchen, weil § 46 Absatz 4 Sechstes Sozialgesetzbuch mittlerweile für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung einen solchen entsprechenden Anspruch enthalte. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sei geklärt, dass der Gleichheitssatz den Normgeber nur in seinem eigenen Kompetenzbereich binde. Der Satzungsgeber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sei daher nicht durch Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gehindert, bei seiner Rechtssetzung von Vorschriften des Bundes abzuweichen, die dieser für vergleichbare Sachverhalte in seinem Gesetzgebungsbereich erlassen habe.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt in dieser Entscheidung auch aus sonstigen sachlichen Gründen keinen Anspruch aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz auf Gleichbehandlung mit einem hinterbliebenen Ehegatten. Ein Satzungsgeber dürfe die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften privilegieren, weil sie nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz unter ei-

nem besonderen Schutz des Staates stehe. Zwar sei zu berücksichtigen, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft die eingetragene Lebenspartnerschaft von zwei Personen gleichen Geschlechts nicht nur eine mit dem Rechtsinstitut Ehe vergleichbare rechtliche Anerkennung erfahren habe, sondern auch im Punkt der Hinterbliebenenversorgung der Ehe angenähert wurde. Insbesondere seien die Unterhaltsrechte und -pflichten der Partner einer Lebensgemeinschaft an diejenigen von Ehepartnern weitgehend angeglichen worden. Dennoch verletze eine Satzungsbestimmung, die den Gewährleistungen und dem Schutzzanliegen des Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz und dem typischerweise bestehenden erhöhten Versorgungsbedürfnis überlebender Ehegatten der Angehörigen eines Freien Berufes Rechnung trage, nicht die Partner eine Lebenspartnerschaft in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Zwar könne der Satzungsgeber ohne Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 GG auch überlebende Lebenspartner in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbeziehen, verfassungsrechtlich sei er dazu aber nicht gezwungen. Der Satzungsgeber könne die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens zulässigerweise privilegieren. Typischerweise entstünden nämlich in der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Hausarbeit und Kindererziehung ein erhöhtes Versorgungsbedürfnis und Versorgungslücken, die besondere Veranlassung zur Vorsorge bieten würden.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verletze die Nichtberücksichtigung überlebender Lebenspartner bei der Hinterbliebenenversorgung auch nicht die Vorschrift des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Es liege nämlich kein Verstoß gegen die Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung vor. Die Beschränkung der Hinterbliebenenversorgung auf Witwen oder Witwer knüpfe allein an den Familienstand an. Im Übrigen sei beiden Geschlechtern ohne Rücksicht auf ihre sexuelle Orientierung sowohl der Familienstand der Ehe als auch die eingetragene Lebenspartnerschaft zugänglich.

Auch ein Verstoß der Satzungsbestimmungen gegen europäisches Recht wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2007 verneint. Zunächst sei Artikel 171 EG nicht einschlägig, da dieser die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Mann und Frau betreffe und die Leistungen der Versorgungseinrichtungen kein Arbeitsentgelt darstellten. Auch finde die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 keine Anwendung auf eine berufsständische Versorgungseinrichtung. Die Versorgungseinrichtung sei ein staatliches System der sozialen Sicherheit, auf welche die Richtlinie 2000/78/EG gemäß Artikel 3 Ab-

satz 3 der Richtlinie nicht anwendbar sei. Dies sei in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie präzisiert.

Im Ergebnis aus gleichem Grunde scheidet auch die Übertragung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-267/06 (Tadao Maruko) auf berufsständische Versorgungseinrichtungen aus. Beim Pflichtversorgungssystem von Bühnengehörigen – um das es in dieser Angelegenheit ging – werden Beitragsleistungen sowohl durch die Bühnengehörigen als auch durch die Arbeitgeber geleistet, so dass diese Leistungen in gewisser Weise auch als (Arbeits-) "Entgelt" im Sinne von Artikel 141 EG angesehen werden kann.

Das Satzungsrecht einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bestimmt aber, dass grundsätzlich alle Angehörigen der Berufskammer dem Versorgungswerk angehören und deren finanzielle Mittel allein durch diese Pflichtmitglieder und die auf deren Versorgungsabgaben entfallenden Zinsen aufgebracht werden. Eine Nähe der Versorgung zu Arbeitsentgelt im europarechtlichen Sinne ist deswegen nicht zu erkennen. Damit findet aber die Antidiskriminierungsrichtlinie auf die Hinterbliebenenversorgung aus einem Sozialversicherungs- oder Sozialschutzsystem keine Anwendung.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch auf den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Mai 2008, Aktenzeichen 2 BvR 1830/06, hingewiesen. In diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht für die Beamtenversorgung festgestellt, dass es nicht gegen das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verstieße, sofern der Bundesgesetzgeber den beamtenbesoldungsrechtlichen Familienzuschlag ausschließlich an verheiratete Beamte und nicht an Beamte zahle, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten.

Die Entscheidung über die Einführung einer Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner obliegt nach Meinung der ABV damit alleine dem satzungsgebenden Organ der jeweiligen Versorgungseinrichtung.

Köln/ Berlin im Mai 2009

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)